

# § 4 Bgld. KM Jährliche zulässige Schadstofffrachten

Bgld. KM - Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Auf landwirtschaftlichen Böden dürfen jährlich höchstens folgende Frachten an Schadstoffen in Gramm pro Hektar über Klärschlamm aufgebracht werden:

	Ackerland	Wiesen und Weiden
Zink .....	5000	2500
Kupfer .....	1250	625
Chrom .....	1250	625
Blei .....	1250	625
Nickel .....	250	125
Cadmium	25	12,5
.....		
Quecksilber	25	12,5
....		

(2) Die zulässigen Jahresfrachten können verdoppelt werden, wenn im vorangegangenen Jahr eine Klärschlammaufbringung unterblieben ist.

(3) Die Aufbringung von Müllkompost hat gemäß ÖNORM S 2024 (ausgegeben am 1.8.1987) zu erfolgen.

In Kraft seit 01.10.1991 bis 31.12.9999